

Krankengeld bei Erkrankung der Kinder nach § 45 SGB V

Voraussetzungen:

- ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bestätigen; für gesetzlich Versicherte gibt es hierfür das Formular Nr. 21: „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ und
- keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege des Kindes übernehmen (ebenfalls berufstätig oder selbst erkant) und
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert

Dauer*:

Eltern haben Anspruch auf **Arbeitsbefreiung**, wenn sie ihr krankes Kind zu Hause betreuen müssen. Der Anspruch gilt **pro Kalenderjahr und pro Kind** für bis zu **15 Arbeitstage**.

Alleinerziehende können den Anspruch für bis zu **30 Arbeitstage** pro Kind geltend machen.

Bei **mehreren Kindern** besteht der Anspruch je Elternteil für **höchstens 35 Arbeitstage**, für **Alleinerziehende** für bis zu **70 Arbeitstage** insgesamt. Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin für diesen Zeitraum **freizustellen**.

*Die Anzahl der Tage gilt für das Anspruchsjahr 2026.

Die Kinderkrankentage können **flexibel und tageweise** zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann der **Anspruch auch auf das andere Elternteil übertragen** werden – etwa dann, wenn ein Elternteil aus **beruflichen oder persönlichen Gründen** nicht von der Arbeit freigestellt werden kann.

Bündnis für Familie- Arbeitsgruppe Notfallbetreuung

Was tun, wenn das Kind krank wird, die Betreuung ausfällt oder ein wichtiger Termin nicht verschoben werden kann?

Für solche Notfallsituationen stehen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm verschiedene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung – damit Beruf und Familie auch in schwierigen Momenten gut vereinbar bleiben.

Inhalt und Layout: Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung, Ganztagsbetreuung, Bildung“ Bündnis für Familie | Landratsamt Pfaffenhofen
Bildquelle: KI generiert

BÜNDNIS FÜR FAMILIE LANDKREIS PFAFFENHOFEN
Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel: +49(0)8441 27-0

poststelle@landratsamt-paf.de
www.landratsamt-pfaffenhofen.de



**Notfallbetreuung
für Kinder**
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
(Stand Januar 2026)

Kontaktdaten

1. Maschinenring Ilmtal e.V.

Erreichbarkeit auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen
Hans Wolf
Stadtgraben 3 | 85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 78 83 30
Fax: 08441 78 83 399
Handy: 0170 17 92 106
E-Mail: mr.ilmtal@maschinenringe.de

2. Tagesmütter und –väter

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Koordination und Vermittlung
Kindertagespflege
Constanze Ostertag
Äußere Quellengasse 5 |
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 78 50 179
E-Mail: kindertagespflege.oberbayern@johanniter.de

3. Staatlich gepr. Familienpflegerin

Maria Streber-Kraus
Adalbert-Stifter-Str. 23
86529 Schrattenhausen
Tel.: 08252 90 79 561
Handy: 01520 54 16 167
E-Mail: mariastreberkraus@gmx.de

Beratung

4. KoKi Pfaffenhofen

Fachberatungsstelle für junge Familien
Ingolstädter Str. 7 | Eingang Hofberg
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 27-387
- 2521
- 389
E-Mail: koki@landratsamt-paf.de

Nur Ersatzbetreuung (keine Notfallbetreuung)

5. Kinderpark der Nachbarschaftshilfen in den Gemeinden

E-Mail:
nachbarschaftshilfen@caritasmuenchen.org

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen der Anbieter.

In unvermeidbaren Notfällen greifen Mütter und Väter meist auf ihr soziales Umfeld zurück – etwa auf Familie, Freunde, Nachbarn oder andere Eltern aus Kita oder Schule. Für das Kind ist das oft die beste Lösung.

Ist dies jedoch nicht möglich und der Anspruch nach **§ 45 SGB V** (Arbeitsfreistellung für Erziehende) bereits ausgeschöpft, stehen im **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** verschiedene Anbieter bereit, die **professionelle Unterstützung** leisten. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt zu den jeweiligen Institutionen aufzunehmen – insbesondere, um eine **vertrauensvolle erste Begegnung** zwischen Kind und Betreuungsperson ohne Zeitdruck zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen nach **§ 38 SGB V Anspruch auf eine Haushaltshilfe**, wenn ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt oder behindert ist und die Weiterführung des Haushalts z. B. durch **Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Reha, schwere Erkrankung oder nach einer ambulanten Operation** nicht möglich ist.

Der Anspruch gilt bis zu **vier Wochen**, sofern keine andere Person im Haushalt die Aufgaben übernehmen kann. Weitere Informationen erhalten Sie bei den genannten Anlaufstellen oder direkt bei Ihrer Krankenkasse. Im akuten Notfall können Sie sich direkt an die genannten **Anlaufstellen** wenden.